



# Richtlinien zur Förderung der Erwachsenenbildung und zur Förderung von familienpflegerischen Aktivitäten

## Inhalt

2. Allgemeines	1
3. Förderung im Rahmen der Erwachsenenbildung	1
4. Förderung von familienpflegerischen Aktivitäten	2
5. Inkrafttreten	2

### 1. Allgemeines

#### 1.1. Aufgaben der Erwachsenenbildungsförderung

Ziel der Förderung ist es, örtliche Vereine, Organisationen und Institutionen bei der Durchführung von Vorträgen und Kursen finanziell zu unterstützen und damit die Bereitschaft zur Organisation derartiger Veranstaltungen anzuregen.

#### 1.2. Aufgaben der Familienförderung

Ziel der Förderung ist es, örtliche Verein, Organisationen und Institutionen anzuregen, regelmäßige Veranstaltungen anzubieten, die von Familien wahrgenommen werden können.

#### 1.3. Die Förderung zählt zu den freiwilligen Leistungen der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

### 2. Förderung im Rahmen der Erwachsenenbildung

#### 2.1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorträge, Kurse und Seminare, sofern für deren Durchführung Honorare an Nichtmitglieder des Vereins bzw. Nichtangehörige der Organisation oder Institution zu zahlen sind und die Veranstaltung jedermann offensteht.

#### 2.2. Umfang der Förderung

Als Zuschuss werden 10 % der tatsächlich gezahlten Honorar- und Fahrtkosten gewährt, sofern der Aufwand für die Veranstaltung für diese Kosten 100,00 DM übersteigt. Der Höchstbetrag der Förderung wird auf 200,00 DM je Veranstaltung begrenzt.

#### 2.3. Verfahren der Zuschussgewährung

Anträge sind innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung formlos bei der Gemeinde einzureichen.

Der Antrag muß die Art und die Dauer der Veranstaltung nennen. Ein Verzeichnis der Teilnehmer ist beizufügen, ebenso die Originalquittung über die Überweisung oder den Erhalt der Honorar- und Fahrtkosten.



## 2.4. Ausschluss vom Zuschussanspruch

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Institutionen und Organisationen, deren satzungsgemäße Aufgabe die Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ist,
- b) Veranstalter, die in kommerzieller Weise Aus- und Fortbildungsveranstaltungen anbieten,
- c) Aus- und Fortbildungsveranstaltungen von örtlichen Gruppierungen, deren Existenz pauschal von der Gemeinde gefördert wird oder deren Aufwand von der Gemeinde getragen wird.

## 3. Förderung von familienpflegerischen Aktivitäten

### 3.1. Gegenstand der Förderung

Alle familienpflegerischen Aktivitäten von örtlichen Gruppierungen werden gefördert, sofern die betreffende Gruppierung ein regelmäßiges Familienprogramm in maximal 14tätigem Abstand anbietet.

### 3.2. Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt je aktives Mitglied der Gruppierung, das in Veitshöchheim wohnhaft ist, jährlich 10,00 DM. Förderfähig sind alle Mitglieder der Gruppierung, die dieser am 01.01. des jeweiligen Jahres angehörten und von denen der Leiter der Gruppierung bestätigt, dass sie in der Zeit vom 01.01. bis 30.04. des Jahres mehrfach an Veranstaltungen der Gruppierung teilgenommen haben. Eine Altersbegrenzung ist nicht gegeben. Die Inanspruchnahme der Familienförderung schließt einen Anspruch auf Erwachsenenbildungszuschüsse ebenso aus, wie den Anspruch auf Jugend- und Sportförderung für Aktivitäten der Gruppierung im Rahmen der allgemeinen familienpflegerischen Maßnahmen.

### 3.3. Antragsverfahren

Anträge zur Familienförderung sind bei der Gemeinde in der Zeit vom 01.05. bis 01.06. des laufenden Kalenderjahres einzureichen (Ausschlussfrist). Dem Antrag ist ein Verzeichnis aller aktiven Personen mit Angabe des Alters und der Wohnung beizufügen, die am 01.01. des jeweiligen Jahres Mitglied der Gruppierung waren und von denen der Leiter bestätigt, dass die in der Zeit vom 01.01. bis 30.04. des laufenden Kalenderjahres mehrfach an Veranstaltungen der Gruppierung teilgenommen haben.

## 4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien werden ab 01.01.1993 angewandt, gleichzeitig treten die Richtlinien vom 17.07.1979 und die dazu gefassten Änderungsbeschlüsse außer Kraft.

Veitshöchheim, 04. Mai 1993

Kinzkofer, 1. Bürgermeister